

REGLEMENT FÜR DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN DES STADTRATES

vom 18. November 2004

REGLEMENT FÜR DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN DES STADTRATES

Der Stadtrat von Nidau,
gestützt auf Artikel 67 ff und auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung vom 24. November 2002, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Dieses Reglement gilt für sämtliche ständigen Kommissionen des Stadtrates.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Stadtordnung über die Wählbarkeit und die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder, sowie über die Geschäftsprüfungs- und die Aufsichtskommission.
- Wahlanzeige, Kommissionsverzeichnis **Art. 2** ¹ Die Stadtkanzlei orientiert namens des Stadtrates die Gewählten über die Wahl.
- ² Sie führt ein Verzeichnis der Kommissionen und ihrer Mitglieder.
- Präsidium, Vizepräsidium **Art. 3** Die Kommissionen wählen ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und im Bedarfsfall ihre Vizepräsidentin und ihren Vizepräsidenten selbst, sofern Präsidium oder Vizepräsidium nicht gemäss besonderer Vorschrift einem bestimmten Mitglied zugewiesen sind.
- Sekretariat **Art. 4** ¹ Die der Kommission administrativ zugeordnete Abteilung führt das Sekretariat.
- ² Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission wird von einer verwaltungsexternen Stelle geführt.
- ³ Das Sekretariat führt die Geschäftskontrolle der Kommission. Es überwacht die Einhaltung der von der Kommission gesetzten Termine und Fristen sowie den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- Akten **Art. 5** ¹ Die Kommissionsmitglieder bewahren die ihnen übergebenen Akten sicher auf und sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.
- ² Sie übergeben die Akten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt der admi-

nistrativ zuständigen Abteilung. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission übergeben die Akten dem Sekretariat.

Akteneinsicht, Auskünfte

Art. 6 ¹ Die Kommissionen sind im Rahmen ihres Auftrages berechtigt, vom Gemeinderat und den Verwaltungsabteilungen Auskünfte einzuholen und die zur Behandlung der Geschäfte nötigen Akten einzusehen.

² Sie können Mitglieder des Gemeinderates zur Berichterstattung über bestimmte Geschäfte einladen; diese können sich durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung begleiten oder vertreten lassen.

Information der Öffentlichkeit

Art. 7 ¹ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Über die Arbeit der Kommissionen gibt ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident Auskunft.

³ Veranstaltet eine Kommission eine Medienkonferenz, so lädt sie den Gemeinderat zur Teilnahme ein. Sie bringt dem Gemeinderat schriftliche Informationen zu Handen der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

Sitzungsgelder

Art. 8 Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern erfolgt nach Massgabe der vom Stadtrat beschlossenen Bestimmungen.¹

2. Einladung, Vorbereitung und Ablauf der Sitzungen

Einladung

Art. 9 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein.

² Einladungen erfolgen in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Angabe der Traktanden.

Unterbreiten von Geschäften

Art. 10 ¹ Geschäfte werden der Kommission in Form von schriftlichen Berichten und Anträgen der zuständigen Abteilung oder Stelle oder von Kommissionsmitgliedern unterbreitet.

² In Ausnahmefällen können Anträge an der Sitzung mündlich vorgetragen werden.

³ Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Mitgliedern nicht zugestellt werden.

Beschlussfähigkeit

Art. 11 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beizug von Fachleuten

Art. 12 Die Kommissionen können zu ihren Sitzungen Fachleute als Berater

¹ Reglement über Entschädigungen für Behörden und Kommissionen vom 30. Mai 1991

beziehen.

Leitung der Verhandlungen

Art. 13 Die Präsidentin oder der Präsident, bei Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen der Kommission. Sind beide verhindert, so leitet das amtsälteste Mitglied die Sitzung.

Behandlung von Geschäften

Art. 14 ¹ Die Kommission behandelt in der Regel nur traktandierete und gemäss Artikel 10 unterbreitete Geschäfte.

² Sie kann in dringenden Fällen mit Zustimmung aller an der Sitzung anwesenden Mitglieder auf Geschäfte eintreten, die nicht traktandiert sind.

Gang der Beratungen

Art. 15 ¹ Die oder der Vorsitzende erteilt bei der Beratung zuerst der für das Geschäft zuständigen Person das Wort. Anschliessend ist die Diskussion frei.

² Die Kommission kann beschliessen, zunächst eine Eintretensdebatte durchzuführen.

³ Die oder der Vorsitzende schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen worden ist.

Verfahren bei Abstimmungen

Art. 16 ¹ Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein Antrag bestritten ist oder wenn ein Mitglied dies verlangt.

² Massgebend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, so unterbreitet die oder der Vorsitzende einen Vorschlag für das Abstimmungsverfahren. In der Regel ist das Verfahren des Stadtrates anzuwenden. Wird dieses bestritten, so ist das Verfahren vor der Abstimmung über die Sache zu bereinigen.

⁴ Abstimmungen erfolgen offen. Die oder der Vorsitzende zählt die Stimmen und teilt das Resultat der Zählung sofort mit.

Wahlen

Art. 17 ¹ Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

² Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

³ Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist, wer das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Im Fall der Stimmengleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Protokoll

Art. 18 ¹ Das Sekretariat führt das Protokoll über die Verhandlungen der Kommission.

² Das Protokoll enthält die Beschlüsse und gestellten Anträge und fasst die

wichtigsten Aspekte der Diskussion zusammen, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich ist. Die Kommissionsmitglieder können verlangen, dass ihre Voten oder ihre Stimmabgabe im Protokoll festgehalten werden.

³ Das Protokoll enthält überdies Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Kommissionsmitglieder sowie Angaben über den Ausstand.

⁴ Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

Zirkularbeschlüsse **Art. 19** ¹ Die Kommissionen können ausserhalb von Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn kein Mitglied bei der Aktenzirkulation gegen das Verfahren Einspruch erhebt.

² Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten ordentlichen Kommissionssitzung festgehalten.

3. Besondere Bestimmungen über einzelne Kommissionen

3.1. Einbürgerungskommission

Grundsatz und Aufgaben **Art. 20** Der Einbürgerungskommission werden die Gesuche um Erteilung des Gemeindebürgerrechts zur Beurteilung zuhanden des Gemeinderates vorgelegt.

Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressorts Sicherheit gehört der Einbürgerungskommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an.

³ Der Stadtrat wählt die sechs übrigen Mitglieder.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 69 Absatz 1 der Stadtordnung.

Organisation **Art. 22** Die Einbürgerungskommission konstituiert und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements.

3.2. Infrastrukturkommission

Grundsatz und Aufgaben **Art. 23** ¹ Der Infrastrukturkommission werden als vorberatende Stelle des Gemeinderates zur Beurteilung vorgelegt

- a) diejenigen Geschäfte der Abteilung Infrastruktur, welche in der Kompetenz des Stadtrates oder der Volksabstimmung liegen,
- b) die Anpassung der Stromtarife,
- c) die Investitionskreditbegehren der Abteilung Infrastruktur.

² Der Gemeinderat kann der Infrastrukturkommission weitere Geschäfte aus seinem Aufgabenkreis zur Beurteilung vorlegen.

Zusammensetzung

Art. 24 ¹ Die Infrastrukturkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Vorsteherinnen oder die Vorsteher der Ressorts Bau und Liegenschaften gehören der Infrastrukturkommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident an.

³ Der Stadtrat wählt die fünf übrigen Mitglieder.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 69 Absatz 1 der Stadtordnung.

Organisation und besondere Bestimmungen

Art. 25 ¹ Die Infrastrukturkommission konstituiert und organisiert sich selbst nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements, unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3.

² Das Präsidium und das Vizepräsidium werden alternierend für zwei Jahre von den beiden Mitgliedern des Gemeinderates geführt.

³ Bei den Beratungen führt das Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz und gibt bei Abstimmungen den Stichentscheid, welches für das Geschäft zuständig ist.

3.3. Weitere Kommissionen

Art. 26 Die Aufgaben und die Organisation der weiteren ständigen Kommissionen des Stadtrates richten sich nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung von Vorschriften

Art. 27 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden folgende Erlasse geändert:

Organisationsreglement der Volksschule Nidau (Schulordnung) vom 25. September 1994.

Art. 2 Schulorgane sind:

- die Schulkommission
- aufgehoben
- aufgehoben
- die Schulverwaltung:
 - a) Schulsekretariat
 - b) Leiterinnen und Leiter der Schulen

Art. 9 aufgehoben.

Art. 10 aufgehoben.

Anhang 1

Die Bestimmungen über die Kommission für Freizeitgestaltung und die Erwachsenenbildungskommission sind aufgehoben.

Polizeireglement vom 9. Juli 1985

Art. 2 ¹ Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat. Er kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.

Art. 2 Abs. 2

a) aufgehoben

Art. 3 aufgehoben

Art. 47 ¹ Die Feueraufsicht wird durch die zuständige Stelle der Stadtverwaltung ausgeübt.

Art. 58 ¹ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung übt die Aufsicht und die Kontrolle über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen aus.

Art. 80 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 5'000.00 Franken bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 81 und Art. 82 aufgehoben.

Art. 83 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Baureglement vom 20. Mai 1979

Art. 44

³ Geländeverschiebung, Abholzungen sowie alle anderen Massnahmen, die das Schutzobjekt beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung, sofern sie nicht dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterliegen.

Art. 49 aufgehoben

Art. 50 Zuständigkeiten

¹ Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter erteilt die Baubewilligungen und die Ausnahmen von den Bauvorschriften, soweit nicht aufgrund besonderer Vorschriften oder von Absatz 2 eine andere Stelle zuständig ist.

² Ausnahmen von generellen und ordentlichen Baubewilligungen erteilt der Gemeinderat.

³ Der Bauverwalterin oder dem Bauverwalter obliegen die Pflichten der Baupolizeibehörde.

Abfallreglement vom 20. Oktober 1991

Ersetzen der Bezeichnung „Baukommission“ durch „zuständige Stelle der Stadtverwaltung“ in: Artikel 2, Absatz 1; Artikel 3, Absatz 2; Artikel 4, Ab-

satz 1; Artikel 10, Absatz 1 und 2; Artikel 11, Absatz 4; Artikel 29, Absatz 12; Artikel 30, Absatz 1.

Art. 31 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 5'000.00 Franken bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 32 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Abwasserreglement vom 25. September 1994

Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bauverwaltung.

² Die Bauverwaltung besorgt insbesondere

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche;
- b) – d) unverändert
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- f) unverändert

Art. 10 ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf einer Bewilligung.

Art. 14 ² Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. (...)

Art. 16 ⁶ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, ob die Entwässerung im Trenn- oder Mischsystem zu erfolgen hat.

Art. 24 ³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Stelle der Stadtverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichten vornehmen lassen. (...)

Art. 34 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

Absatz 2 unverändert

Art. 35 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Absatz 2 unverändert.

Sonderbauvorschriften für die Überbauung der Bürgerbeunden vom 11. Dezember 1966

Art. 2 Sektor 3 ... Andere Vorschläge können nach Prüfung durch den Fach-

ausschuss gemäss Art. 3 des Baureglementes von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung bewilligt werden. (...)

Art. 3 ³ Die Gestaltung der drei 10 – 12-geschossigen Gebäude muss vom Fachausschuss gutgeheissen werden.

Art. 6 Die architektonische Gestaltung der Häuser sowie deren Farbgebung in den Sektoren 3, 4, 5 und 6 unterliegt der Prüfung durch den Fachausschuss.

Spezialvorschriften der Gemeinde Nidau für die Überbauung der Weidteile vom 27. Oktober 1963

Art. 5 Architektonische Gestaltung

Im Hinblick auf die grossen Gebäudeabmessungen unterstehen die architektonische Gestaltung und die Farbgebung jedes einzelnen Gebäudes sowie die Umgebungsgestaltung einer besonders sorgfältigen Beurteilung durch den Fachausschuss.

Wehrdienst-Reglement vom 26. November 1995

Art. 4 ² Das Wehrdienstkommando bestimmt, ob Wehrdienstpflichtige aktiven Wehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

Art. 9

f) Wehrdienstpflichtige, die wenigstens 20 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, können beim Wehrdienstkommando um Versetzung in die Reserve nachsuchen. ...

Art. 22 Der Gemeinderat

- a) unverändert
- b) erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und über die Organisation der Wehrdienste,
- c) unverändert
- d) aufgehoben

Art. 23 aufgehoben

Art. 24 aufgehoben

Art. 25 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis 5'000.00 Franken bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 26 aufgehoben

In-Kraft-Treten

Art. 28 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2005 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf. Insbesondere wird das Reglement der Finanzplanungskommission vom 2. November 1999 aufgehoben.

NAMENS DES STADTRATES NIDAU

Die Präsidentin: Der Sekretär:

Barbara Nyffeler Friedli Stephan Ochsenbein

REGLEMENT FÜR DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN DES STADTRATES	1
REGLEMENT FÜR DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN DES STADTRATES	2
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Geltungsbereich	2
Wahlanzeige, Kommissionsverzeichnis	2
Präsidium, Vizepräsidium	2
Sekretariat	2
Akten	2
Akteneinsicht, Auskünfte	3
Information der Öffentlichkeit	3
Sitzungsgelder	3
2. EINLADUNG, VORBEREITUNG UND ABLAUF DER SITZUNGEN	3
Einladung	3
Unterbreiten von Geschäften	3
Beschlussfähigkeit	3
Beizug von Fachleuten	3
Leitung der Verhandlungen	4
Behandlung von Geschäften	4
Gang der Beratungen	4
Verfahren bei Abstimmungen	4
Wahlen	4
Protokoll	4
Zirkularbeschlüsse	5
3. BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER EINZELNE KOMMISSIONEN	5
3.1. Einbürgerungskommission	5
Grundsatz und Aufgaben	5
Zusammensetzung	5
Organisation	5
3.2. Infrastrukturkommission	5
Grundsatz und Aufgaben	5
Zusammensetzung	6
Organisation und besondere Bestimmungen	6
3.3. Weitere Kommissionen	6
4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Änderung von Vorschriften	6
In-Kraft-Treten	9
SÄMTLICHE KOMMISSIONEN – ÜBERSICHT	12

Sämtliche Kommissionen – Übersicht

Kommission	Wichtigste anwendbare kommunale Bestimmungen
Geschäftsprüfungskommission	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtordnung Kapitel 1.2 - Stadtordnung Art. 67 und 69 - Stadtordnung Anhang, I. Geschäftsprüfungskommission - Kommissionsreglement Kapitel 1 und 2, Art. 26
Aufsichtskommission	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtordnung Kapitel 1.2 - Stadtordnung Art. 67 und 69 - Stadtordnung Anhang, II. Aufsichtskommission - Kommissionsreglement Kapitel 1 und 2, Art. 26
Abstimmungs- und Wahlausschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtordnung Kapitel 1.2 - Stadtordnung Art. 69 - Kommissionsreglement Kapitel 1 und 2, Art. 26 - Reglement über Gemeindeabstimmungen und Wahlen
Schulkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtordnung Kapitel 1.2 - Stadtordnung Art. 69 - Kommissionsreglement Kapitel 1 und 2, Art. 26 - Organisationsreglement der Volksschule Nidau
Sozialkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtordnung Kapitel 1.2 - Stadtordnung Art. 69 - Kommissionsreglement Kapitel 1 und 2, Art. 26 - Reglement über die Sozialkommission
Jugendkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtordnung Kapitel 1.2 - Stadtordnung Art. 69 - Kommissionsreglement Kapitel 1 und 2, Art. 26 - Reglement über die Jugendkommission
Pensionskassenkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtordnung Kapitel 1.2 - Stadtordnung Art. 69 - Kommissionsreglement Kapitel 1 und 2, Art. 26 - Pensionskassenreglement
Einbürgerungskommission	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtordnung Kapitel 1.2 - Stadtordnung Art. 69 - Kommissionsreglement Kapitel 1 und 2, Art. 26 - Kommissionsreglement Kapitel 3.1
Infrastrukturkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtordnung Kapitel 1.2 - Stadtordnung Art. 69 - Kommissionsreglement Kapitel 1 und 2, Art. 26 - Kommissionsreglement Kapitel 3.2